

Einschreiben / vorab per E-Mail

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV
Herr Dr. Pierre Triponez
Herr Manfred Hüsler
Seilerstrasse 8
Postfach
3001 Bern

Zug, 27. Januar 2017

Stellungnahme revidierte Weisungen Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge

Sehr geehrter Herr Dr. Triponez
Sehr geehrter Herr Hüsler

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2016, mit welchem Sie uns zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen ist die grösste Selbstregulierungsorganisation (SRO) nach Art. 24 ff. des Geldwäschereigesetzes (GwG). Neben seiner Funktion als SRO ist der VQF auch eine Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter (BOVV) gemäss dem Kollektivanlagengesetz (KAG) mit von der FINMA anerkannten Standesregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung.

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vorlage wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Zwar ergibt es Sinn, im Hinblick auf die anstehende zweite Zulassungsrunde der Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge die Weisungen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen gestützt auf die gewonnenen Erfahrungen der Oberaufsichtskommission (OAK BV) zu ergänzen. Da diese Weisungen jedoch in absehbarer Zeit durch das Inkrafttreten des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) obsolet sein werden, gilt es für die Zwischenzeit, keine unnötigen Verschärfungen einzuführen, um das neue Regime nicht durch vorbestehende Regulierungen zu belasten.

2. Zu Ziff. 3.1.2 lit. e Satz 2 der Weisungen OAK BV

Die Weisungen OAK BV sehen an genannter Stelle neu vor, dass bei der Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben „*die Delegation [...] immer unter der Verantwortung des erstbeauftragten Vermögensverwalters [erfolgt]*“. Diese Bestimmung wiederholt einen geltenden zivilrechtlichen Grundsatz im Kontext der Vermögensverwaltung. Unbestritten ist zwar, dass die zivilrechtliche Vermögensverwaltungsbeziehung durch das Aufsichtsrecht mitgestaltet wird. Dennoch ist die genannte Bestimmung problematisch, da die Auslegung im Zivil- und im Aufsichtsrecht nicht genau identisch sein muss, ferner nicht geklärt ist, wie im Falle von Widersprüchen vorzugehen ist: Unter Umständen könnte eine Wiederholung zivilrechtlicher Grundsätze im Aufsichtsrecht die privatrechtlichen Pflichten auf ein höheres Niveau heben als das Zivilrecht dies vorgesehen hat; dies könnte sich auf den Regressanspruch des erstbeauftragten Vermögensverwalters gegen den Delegierten ungünstig auswirken. Da vertragliche Ansprüche im Zivil- und nicht im Verwaltungsverfahren durchzusetzen sind, ist eine tendenzielle Aushöhlung des Zivilrechts durch Aufsichtsrecht zu vermeiden. Aus diesen Gründen ist mit einer aufsichtsrechtlichen Konkretisierung zivilrechtlicher Grundsätze Zurückhaltung zu üben und die vorliegende fragliche Bestimmung ersatzlos zu streichen.

3. Zu Ziff. 3.1.2 lit. g Satz 2 der Weisungen OAK BV

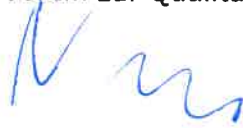
In Anlehnung an die anerkannten Verhaltensregeln des FINMA-Rundschreibens 2009/1 in der Frage der Interessenkonflikte sehen die Weisungen OAK BV vor, dass „*der Vermögensverwalter nach Grösse und Struktur seines Geschäftsbetriebs angemessene organisatorische Massnahmen zu treffen [hat], um Interessenkonflikte festzustellen, zu vermeiden und zu beseitigen*“ (Ziff. 3.1.2 lit. g Satz 1 der Weisungen OAK BV). Gemäss Ziff. 3.1.2 lit. g Satz 2 der Weisungen OAK BV hat der Vermögensverwalter ferner „*die Einzelheiten dieser Massnahmen und Verantwortlichkeiten in einer internen Weisung oder einem gleichwertigen Dokument fest[zuhalten]*“. Letztere Bestimmung verpflichtet jeden (auch Kleinst-) Anbieter neu zur Erstellung von internen Weisungen in Bezug auf dessen Umgang mit Interessenkonflikten. Eine solche Pflicht geht über die in der Vermögensverwaltung geltenden Verhaltensregeln hinaus und ist selbst im geplanten FIDLEG, welches einheitliche Verhaltensregeln für Vermögensverwalter in einem hohen Standard festlegt, nicht vorgesehen. Schärfere Vorschriften für Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge im Umgang mit Interessenkonflikten lassen sich ferner aus Kundenschutzgründen nicht rechtfertigen. Ziff. 3.1.2 lit. g Satz 2 der Weisungen OAK BV ist deshalb ebenfalls ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

VQF

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen



Dr. Martin Neese
Präsident



Nicolas Ramelet
Geschäftsführer

LSI ordnungshalber